



SPICA

© Spica Verlag GmbH

1. Auflage, Mai 2018

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise –

nur mit Genehmigung des Verlages wiedergegeben werden.

Für den Inhalt des Werkes zeichnet der Autor selbst verantwortlich.

Autor: Reinhard Simon

Gesamtherstellung: Spica Verlag GmbH

Umschlagabbildung: © Steven Helmis

Printed in Europe

ISBN 978-3-946732-54-9

Reinhard Simon

# Domjücher Schicksale

Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Domjüch  
bei Neustrelitz in der Zeit des Nationalsozialismus



*„Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst“*  
Zum Gedenken an alle Opfer der nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen  
und Zwangssterilisationen im ehemaligen Kreis Stargard/Mecklenburg.



11.07.1941

10.07.2016

Gedenktafel für die Opfer der Euthanasie und Zwangssterilisation  
am Haupteingang des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Heil-  
und Pflegeanstalt Domjüch; eingeweiht im Rahmen des Gedenk-  
gottesdienstes am 10. Juli 2016 zum 75. Jahrestag des Abtransports  
Domjücher Patienten in die Vernichtungsanstalt Bernburg

Gewidmet allen Opfern der menschenverachtenden,  
nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen und  
Zwangsterilisationen zwischen 1933 und 1945



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	9
<b>1. Der Anfang eines dunklen Kapitels</b> .....	13
<b>2. Ein Gesetz und seine Vollstrecker</b> .....	16
<b>3. Unruhige Jahre</b> .....	27
<b>4. Ein verhängnisvolles Schreiben</b> .....	38
<b>5. Alma Franke, das erste Domjücher Euthanasieopfer?</b> .....	41
<b>6. Ein einfaches Formular mit schrecklichen Folgen</b> .....	45
<b>7. Der Schicksalstag für etwa 100 Domjücher Patienten</b> .....	48
<b>8. Else, eine tragische Lebensgeschichte</b> .....	58
<b>9. Das Ende der zentralen Euthanasie</b> .....	60
<b>10. Die Auflösung der Anstalt und Verlegungen nach Sachsenberg und Gehlsheim</b> .....	63
<b>11. Gestorben in Meseritz-Obrawalde</b> .....	67
<b>12. Das Ende einer schlimmen Zeit</b> .....	70
<b>13. Späte Erinnerung und eine schwierige Spurensuche</b> .....	73
<b>14. Eine Reise in die Vergangenheit</b> .....	76
<b>Nachwort</b> .....	81
<b>Anlage 1</b> .....	85
<b>Anlage 2</b> .....	88
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	89
<b>Bildnachweis</b> .....	93



# Vorwort

Auf dem Gelände der ehemaligen Landesirrenanstalt Domjüch bei Neustrelitz befindet sich ein Gedenkraum für die Patienten der Anstalt, die in den Jahren 1940 und 1941 von hier aus zur Vernichtung in die Vergasungsanstalten Brandenburg an der Havel und Bernburg geschickt wurden. Die meisten dieser Patienten waren schon viele Jahre auf der Domjüch oder vorher in anderen Anstalten im damaligen Land Mecklenburg. Sie litten an den verschiedensten psychischen oder körperlichen Behinderungen und führten somit nach nationalsozialistischer Weltanschauung ein sogenanntes „unwertes Leben ohne Nutzen für die deutsche Volksgemeinschaft“. Bisher ist ein Teil dieser Opfer namentlich bekannt, von wenigen kennen wir eine ausführliche Lebensgeschichte. Vieles, was wir bisher erfahren konnten, stammt aus 49 noch im Bundesarchiv Berlin vorhandenen Krankenakten ehemaliger Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Domjüch, die am 11. Juli 1941 von hier abgeholt und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch am gleichen Tag in der Anstalt Bernburg umgebracht wurden.

In ihren Krankenakten finden sich viele unverkennbare Zeichen und Hinweise, dass die Patienten als „unwert“ oder als „Ballastexistenzen“ angesehen wurden. Auffällig sind insbesondere die immer kürzer werdenden Einträge, die oft über das ganze Jahr hinweg nur noch wenige Worte wie „unverändertes Krankenbild“ umfassten. Keine oder nur sehr wenige Einträge zu Therapien oder Medikamentenbehandlungen. Lohnte es sich nicht mehr, sich um diese Menschen zu kümmern, bis sie dann schließlich am 11. Juli 1941 als „ungeheilt“ entlassen wurden?

Auffällig ist auf vielen Akten auch der kurze Vermerk „Steriliert“. Dieser Hinweis sollte dem zuständigen Arzt in der Anstalt,

dem Hausarzt oder aber auch Beamten im Gesundheitsamt oder einer Fürsorgeeinrichtung signalisieren, dass der Patient in irgendeiner Form „erbkrank“ sei und daher durch Beschluss eines Erbgesundheitsgerichtes unfruchtbar gemacht wurde. Auch für die Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Domjüch, die neben einer langen Krankheitsgeschichte zusätzlich noch diesen Vermerk aufwiesen, war die Gefahr groß, Opfer der nationalsozialistischen T4-Euthanasieaktion zu werden, da sie oft schon Jahre vorher „offiziell und höchstrichterlich“ als erbkrank, „minderwertig“ und somit als „unnütz für die nationalsozialistische Volksgemeinschaft“ eingestuft worden waren.

Auch in Neustrelitz existierte von 1934 bis 1945 ein Erbgesundheitsgericht. Dieses Gericht urteilte auf Grundlage eines Gesetzes, welches 1933 bereits wenige Monate nach Machtantritt der Nationalsozialisten zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erlassen wurde, über zahlreiche Menschen des damaligen Kreises Stargard. Viele Jahre war die Existenz dieses besonderen Gerichtes, das dem Amtsgericht Neustrelitz angegliedert war, nur Fachleuten bekannt. Auch ich erfuhr nur durch Zufall davon, als ich 2015 einen Artikel über die Euthanasie im damaligen Gau Mecklenburg las. Damals ahnte ich noch nicht, dass mich dieses Thema mehr und mehr in den Bann ziehen würde. Spätestens als ich im Berliner Bundesarchiv die ersten Krankenakten Domjücher Patienten, die 1941 Opfer der Euthanasiemorde wurden, lesen durfte, ließ mir dieses Thema, insbesondere jedoch das Einzelschicksal all jener Menschen keine Ruhe mehr. Unzählige Stunden verbrachte ich in Archiven auf der Suche nach neuen Namen, Hinweisen oder Dokumenten. Ich traf mich mit Historikern, aber auch mit Angehörigen ehemaliger Patienten, die ich manchmal erst über das Schicksal ihrer Verwandten aufklärte. Und immer wieder stieß ich, oft durch Zufall, auf neue Hinweise, die alte Theorien über den Haufen warfen. Und so sammelte sich

mit der Zeit ein Berg von Unterlagen, Materialien und Akten, sodass ich mich letztendlich entschloss, ein Buch über die dunklen Jahre, insbesondere über die Schicksale „unserer“ Patienten zu schreiben.

Viele Fragen, insbesondere zu den Einzelschicksalen, sind auch am Ende dieser Dokumentation unbeantwortet. Einige von ihnen werden erst im Laufe der nächsten Jahre durch neuere Forschungen und Recherchen geklärt werden können. Vieles wird jedoch für immer im Dunkel der Geschichte bleiben müssen, weil entscheidende Unterlagen unwiederbringlich vernichtet worden sind. Für mich ist es aber das Wichtigste, die Opfer dieser menschenverachtenden Vernichtung psychisch und körperlich Kranker nicht zu vergessen und alles dafür zu tun, dass diese Verbrechen nie wiederholt werden. Dazu möchte ich mit diesem Buch beitragen.

– Reinhard Simon –



# 1. Der Anfang eines dunklen Kapitels

Als am 21. August 1902 die Mecklenburg-Strelitzsche Landesirrenanstalt Domjüch eröffnet wird, erfüllt sich für den Anstaltsdirektor Dr. Carl Serger ein langersehnter Wunsch. Seit 1894, mit der Ernennung Sergers zum Arzt an der Irrenanstalt in Strelitz, hatte er den damaligen Großherzog Friedrich Wilhelm und die Landesregierung Mecklenburg-Strelitz auf Verbesserung der Lebensbedingungen geisteskranker Patienten gedrängt. Die Irrenanstalt in Strelitz war Bestandteil des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses, dessen Reste noch heute am Ortseingang von Strelitz-Alt zu sehen sind. Die Zustände in dieser Einrichtung waren katastrophal. Nach Sergers Auffassung konnte eine angemessene Unterbringung, Behandlung oder Pflege der Patienten nur in einer eigenen Anstalt gewährleistet werden. (1) Volle fünf Jahre hatte er kämpfen müssen, bis am 1. März 1899 am Ufer des Domjüchsees der Spatenstich für die Errichtung einer Irrenanstalt am Stadtrand von Strelitz erfolgen konnte. Nur etwas über drei Jahre, bis zum Jahr 1902, dauerte der Bau. Dann konnten 56 Männer und 68 Frauen aus der Strelitzer Irrenanstalt die neuen Gebäude beziehen. (2)

Die Domjücher Anstalt gehört Anfang des 20. Jahrhunderts sowohl baulich als auch medizinisch zu den fortschrittlichsten Anstalten im Deutschen Reich. Sie verfügt über vier Krankenhäuser, je zwei für Männer und Frauen. In der Mitte der Anlage befinden sich das Verwaltungsgebäude, das Wirtschaftshaus mit Wasch- und Kochküche, das Maschinenhaus mit dem 25 m hohen Wasserturm, das Kesselhaus mit Schornstein sowie landwirtschaftliche Gebäude. Vom Maschinenhaus mit seinen drei Kesseln und zwei Dynamoakkumulatoren führen 2 m tiefe begehbarer Kanäle zu jedem Gebäude, um sie mit Wärme, Wasser und Strom zu versorgen. Ein modernes Lüftungssystem ermöglichte die regelmäßige Frischluftzufuhr in den Patientenzimmern.

Über viele Jahre werden hier zahlreiche Patientinnen und Patienten mit den unterschiedlichsten psychischen Krankheiten im Rahmen der damaligen Möglichkeiten behandelt oder gepflegt. Dazu gehörte die seinerzeit übliche Dauerbadtherapie ebenso wie die Arbeitstherapie, die neben dem therapeutischen Wert auch zur Selbstversorgung der Anstalt beitrug. So entstand im Laufe der Jahre eine Lebens- und Wohngemeinschaft, eine Gemeinschaft zwischen den Patienten, aber auch zwischen Patienten, Pflegekräften und Ärzten. Christiane Witzke beschreibt in ihrem Buch „*Domjüch – Eine Landesirren, Heil- und Pflegeanstalt in Mecklenburg*“ (3) sehr anschaulich das Leben und die Entwicklung der Anstalt.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 beginnt jedoch auch in der Anstalt Domjüch eine dunkle Zeit, die das Leben dort nachhaltig verändern sollte. Ab diesem Zeitpunkt werden die Domjücher Patienten nicht mehr nur als Kranke, sondern vor allem als unnütze Esser, die ein unwertes Leben führen, angesehen.

Vorzeichen für diese Entwicklung gab es jedoch schon in den zwanziger Jahren. Wer die heutige Gedenk- und Erinnerungsstätte im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Domjüch besucht, stößt im Eingangsbereich auf zwei Zitate: „... aber wir werden vielleicht eines Tages zu der Auffassung heranreifen, dass die Beseitigung der geistig völlig Toten kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung, keine gefühlsmäßige Rohheit, sondern einen erlaubten nützlichen Akt darstellt“. Dieses Zitat stammt aus einem 1920 erschienenen Buch von Karl Binding und Alfred Hoche *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihrer Form*. Insbesondere Dr. Alfred Hoche (1865–1943), ein angesehener Psychiater und von 1902 bis 1933 Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg, rechtfertigt in diesem Werk die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens

sowohl aus psychiatrischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht: „Ein geistig Toter ist somit auch nicht imstande, innerlich einen subjektiven Anspruch auf Leben erheben zu können, ebenso wenig wie er irgendwelcher anderer geistiger Prozesse fähig wäre [...] Im Falle der Tötung eines geistig Toten [...] wird somit auch kein subjektiver Anspruch verletzt.“ (4)

Gleich darauf legt er nahe: „Und in wirtschaftlicher Beziehung würden also diese Vollidioten [...] gleichzeitig diejenigen sein, deren Existenz am schwersten auf der Allgemeinheit lastet.“ (5) Anschließend rechnet er vor, mit wie viel Reichsmark ein „Idiot“ im Jahr dem Staat auf der Tasche liegt. Sein Mitautor, der Strafrechtler, Verfassungsrechtler und Rechtshistoriker Professor Dr. Karl Binding (1841–1920), u. a. Richter beim Landgericht Leipzig und Rektor der Universität Leipzig, sieht auch rechtlich Möglichkeiten, „unheilbar Blödsinnige“ zu beseitigen, da „sie weder den Willen zu leben noch zu sterben haben. So gibt es ihrerseits keine beachtliche Einwilligung in die Tötung, andererseits stößt diese auf keinen Lebenswillen, der gebrochen werden müsste“ (6)

Dieses Werk wird in den nächsten Jahren in der Fachwelt heftig diskutiert. Es gibt viele Befürworter, aber auch strikte Gegner. Dazu gehört unter anderem Dr. Ewald Meltzer, Direktor des Katharinenstifts der sächsischen Pflegeanstalt für bildungsunfähige, schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf. Von ihm stammt das zweite Zitat im Eingangsbereich der Gedenk- und Erinnerungsstätte: „... selbstverständlich kann auch gegenüber dem Geistesgeschwachen, der sich bei seinem Leben glücklich fühlt, von Freigabe seiner Tötung keine Rede sein.“ (7) Meltzer kann zu diesem Zeitpunkt eine langjährige Erfahrung insbesondere im Umgang mit geisteskranken Kindern aufweisen und die Empfindungen der Kranken gut nachvollziehen.

Während unter den Fachleuten heftig gestritten wird, bringt ein Gefreiter des Ersten Weltkrieges während seiner Haftzeit in

der Festung Landsberg im Jahre 1924 seine Gedanken über die Schaffung einer deutschen Herrenrasse zu Papier. So formuliert Adolf Hitler in seinem Buch „*Mein Kampf*“ unter anderem seine Vorstellungen von einer erbgesunden Volksgemeinschaft: „[der völkische Staat] hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen [...] Er muß dafür Sorge tragen, daß Kinder zeugt, nur wer gesund ist, daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen [...] Er hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, (für) zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen.“ (8) Es wird nicht einmal mehr zehn Jahre dauern, bis Adolf Hitler seine Vorstellungen von einer „erbgesunden deutschen Rasse“ in die Praxis umsetzt.

## 2. Ein Gesetz und seine Vollstcker

Am 14. Juli 1933 erließ das erst seit knapp sechs Monaten regierende Naziregime das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, welches am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Menschen mit „angeborenem Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein“, „erblicher Fallsucht“ (Epilepsie), „erblichem Veitstanz“ (Huntingtonsche Chorea), „erbliche Blindheit“, „erbliche Taubheit“, „schwerer erblicher körperlicher Mißbildung“ sowie Personen mit „schwerem Alkoholismus“, konnten künftig durch „chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden.“ (1)

Die Mediziner Arthur Gütt, Ernst Rüdin sowie der Jurist Falk Ruttke, die entscheidend an diesem Gesetz mitwirkten, führten in ihrem Kommentar zwei maßgebliche Gründe für dessen Verabschiedung an: „Während die gesunde deutsche Familie, besonders der gebildeten Schichten, nur etwa zwei Kinder im Durchschnitt

hat, weisen Schwachsinnige und andere erblich Minderwertige durchschnittlich Geburtenziffern von drei bis vier Kindern pro Ehe auf. Bei einem solchen Verhältnis ändert sich aber die Zusammensetzung eines Volkes von Generation zu Generation, so dass in etwa drei Geschlechterfolgen die wertvolle Schicht von der minderwertigen völlig überwuchert wird. Das bedeutet aber das Aussterben der hochwertigen Familien.“ Und weiter: „Dazu kommt, daß für Geistesschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die gesunden, noch kinderlosen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.“ (2) Diese Begründung war im Grunde genommen schon der Nährboden für die fünf Jahre später beginnende Euthanasie, die Tötung „Geistesschwacher, Hilfsschüler, Geisteskranker und Asozialer“.

Das Gesetz sah unter anderem die Einrichtung von sogenannten Erbgesundheitsgerichten vor, juristische Einrichtungen, die, und das war die Besonderheit des deutschen Sterilisationsgesetzes im nationalsozialistischen Staat, auch ohne Zustimmung der Betroffenen Zwangssterilisationen beschließen konnten. Dieses Gericht bestand aus einem Juristen als vorsitzendem Richter, einem beamteten Arzt und einem „weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist.“ (3)

Am 29. Dezember 1933 erscheint im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Strelitz eine Bekanntmachung zur „*Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 zur Verhütung erbkranken Nachwuchses – R.G.Bl. Teil 1 Nr. 86 – und der Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 5. Dezember 1933 – R.G.Bl. Teil 1 Nr. 138*“ (4) Darin wird mitgeteilt, dass für das Land Mecklenburg-Strelitz ein Erbgesundheitsgericht mit dem Sitz in Neustrelitz gebildet wird. Dieses Gericht wird dem

Amtsgericht Neustrelitz angegliedert. Als Mitglieder dieses Gerichts werden der Amtsgerichtsrat Dr. jur. Rathsack aus Neustrelitz als Vorsitzender, Ministerialrat Dr. med. Stein aus Neustrelitz als beamteter Arzt und Dr. med. Lange aus Neubrandenburg als approbierter Arzt bestellt. Zu Stellvertretern werden für den Vorsitzenden Landgerichtsrat Dr. jur. Klemp aus Neustrelitz, für den beamteten Arzt Medizinalrat Dr. med. Schlund Anstaltsarzt auf der Domjüch und für den approbierten Arzt Dr. med. Hurtzig aus Neustrelitz-Strelitz ernannt.

An Krankenanstalten, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf, werden das Landeskrankenhaus Carolinenstift in Neustrelitz, das Stadtkrankenhaus in Neubrandenburg und das Stadtkrankenhaus in Fürstenberg bestimmt. Für die Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Domjüch werden Unfruchtbarmachungen ausschließlich im Carolinenstift Neustrelitz durchgeführt.



*Das Gebäude des ehemaligen Amts- und Landgerichtes Neustrelitz in der Tiergartenstraße, in welchem sich zwischen 1934 und 1945 auch das Erbgesundheitsgericht befand.*